

Vertrag

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der „Christlichen Kindertagesstätte Woltersdorf“

Zwischen der „Elterninitiative Christliche Kindertagesstätte Woltersdorf und **Familien-Zentrum Woltersdorf e.V.**“ als Träger der „Christlichen Kindertagesstätte und **Familien-Zentrum Woltersdorf**“, Werderstr. 9, 15569 Woltersdorf (im folgenden „Christliche Kita“ oder „Kita“ genannt),

sowie

Frau _____ Beruf: _____ Konfession: _____

und Herrn _____ Beruf: _____ Konfession: _____

als Erziehungsberechtigte (verheiratet / zusammenlebend / getrennt lebend / geschieden)

wohnhaft in 15569 Woltersdorf, _____

Telefon privat: _____, dstl.: _____

Fax privat: _____, E-mail: _____

(im folgenden „Eltern“ genannt), wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Das Kind

_____, geboren am ____ . ____ . 20____, Konfession: _____

wird mit Wirkung zum ____ . ____ . 201__ aufgenommen.

Als Betreuungszeit wird vereinbart: von _____ Uhr bis _____ Uhr (= ____ Stunden).

Das Kind soll am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen: **Ja / Nein**.

Dieser Vertrag endet, wenn er nicht verlängert wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

X bei Schulbeginn des Kindes O am ____ . ____ . 201__ .

Die Aufnahme ist nach § 11 Abs. 2 des Kita-Gesetzes nur zulässig, wenn die Eltern der Kita durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

Die Eltern versichern, dass ihr Kind die Voraussetzungen für einen Kita-Rechtsanspruch nach Landesrecht erfüllt und legen die entsprechenden Bescheide unverzüglich und ohne weitere Aufforderung der Kita vor. Für den Fall, dass der Rechtsanspruch nicht oder nicht mehr oder nicht mehr in dem in Anspruch genommenen Umfang besteht, übernehmen die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten der Kindesbetreuung.

§ 2 Elternbeitrag

Die Eltern sind nach § 17 Kita-Gesetz zur Kostenbeteiligung verpflichtet, die Einzelheiten dazu sind in der Elternbeitragssatzung der Christlichen Kita in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt (www.Christliche-Kita.de/Beitragssatzung.htm).

Die genaue Höhe des Elternbeitrages wird nach Abgabe der Erklärung der Eltern über ihr gemeinsames Einkommen jährlich festgesetzt. Geben die Eltern keine Erklärung über ihr Einkommen ab oder sind die Erklärungen unvollständig, so kann das gemeinsame Einkommen geschätzt oder der Höchstbetrag des Elternbeitrages festgesetzt werden.

Die Eltern ermächtigen die Christliche Kita, alle Beiträge, Essengelder oder sonstigen Zahlungspflichten von ihrem

IBAN-Nr. _____,

BIC _____, Inhaber: _____,

abzubuchen. Bei Fehl- und Schließzeiten können Elternbeiträge leider nicht zurückerstattet werden.

Müssen die Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben, ferner sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

§ 3 Betreuung in der Christlichen Kita

Die Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der durch den Träger und den Kindertagesstättenausschuss festgelegten pädagogischen Konzeption.

Während des Besuchs in der Kita und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, bei der Kita-Leiterin gemeldet werden.

Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Eltern und Erzieher in der Christlichen Kita vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Eltern erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche steht die Leiterin der Christlichen Kita nach kurzfristiger vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Christliche Kita bietet Halb- und Ganztagsbetreuung an Werktagen. Es ist schriftlich mit der Kita-Leitung zu vereinbaren, wann und von wem die Kinder abgeholt werden oder ob und wann sie ohne Begleitung nach Hause entlassen werden dürfen. In Schulferienzeiten ist die Christliche Kita bis zu 31 Tage jährlich geschlossen ("Schließzeit").

§ 5 Essensgeld

Nehmen Kinder am gemeinsamen Mittagessen teil, so wird dafür ein gesonderter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt und per Lastschrift abgebucht.

§ 6 Pflicht zur Mithilfe

Die Eltern verpflichten sich, mindestens zweimal jährlich bei halbtägigen Arbeitseinsätzen zumutbare Arbeiten für die Kita, deren Gebäude und Gärten zu erbringen.

§ 7 Gesundheitsvorsorge, Erkrankung des Kindes, Fehlzeiten

Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit im engeren Umfeld des Kindes muss der Kita sofort mitgeteilt werden. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen gemäß Bundesseuchengesetz die Kita in dieser Zeit nicht besuchen. Die Kita kann jederzeit ohne Begründung verlangen, dass ein ärztliches Attest erbracht wird, welches die Unbedenklichkeit des Kita-Besuches nachweist. In begründeten Verdachtsfällen ist das pädagogische Personal der Kita berechtigt, das Kind am Kopfhaar auf Befehl mit Kopfläusen zu untersuchen.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldig, so kann der Platz mit Wirkung vom nächsten Monatsersten fristlos gekündigt werden. Fehlt ein Kind für eine längere Zeit unentschuldig, so muß vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 8 Recht am Bild

Bildaufnahmen mit Eltern und Kindern der Christlichen Kita werden gelegentlich für Zwecke der nicht-kommerziellen Öffentlichkeitsarbeit genutzt und publiziert, z.B. im Internet und bei Gottesdiensten/Veranstaltungen. Die Eltern stimmen sowohl für sich als auch für ihr Kind der Veröffentlichung von entsprechenden Fotoaufnahmen ausdrücklich und zeitlich unbefristet zu.

§ 9 Schutz vor Gewaltverherrlichung

In begründeten Verdachtsfällen ist das pädagogische Personal der Kita berechtigt, Mobiltelefone, Bild- oder Tonträger jeglicher Art des Kindes sicherzustellen und den Eltern zu übergeben. Dies gilt auch, wenn sich die Mobiltelefone, Bild- oder Tonträger in Schulranzen oder Kleidungsstücken des Kindes befinden.

§ 10 Kündigung

Besucht das Kind noch nicht die Kita, beträgt die Kündigungsfrist dieses Vertrages drei Monate zum Monatsende. Sollte das Kind vor Ablauf dieser Frist eine andere Kita besuchen, so hat ausschließlich die Christliche Kita das Recht auf staatliche Zuschüsse. Nach Beginn der Betreuung können die Eltern mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Vor den Sommerferien ist eine Kündigung nur zum 31. Juli möglich. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Christliche Kita kann Kinder vom Besuch der Kita ausschließen und den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Eltern trotz zweifacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder wenn die Eltern die in diesem Vertrag und der Beitragssatzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen mehr als zweimal nicht beachtet haben.

Wird die Kündigung von der Christlichen Kita ausgesprochen, so wird sie schriftlich begründet.

§ 11 Eltern als Gesamtschuldner, Entgegennahme von Erklärungen, Vorrang des Kita-Gesetzes und der Beitragssatzung

Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essensgeldes sowie der Gesamtkosten bei Nichtvorliegen bzw. verspäteter Abgabe eines Rechtsanspruches als Gesamtschuldner.

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass solche Erklärungen durch Niederlegung in das Körbchen des Kindes in der Kita-Garderobe erfolgen werden und bevollmächtigen alle Personen, die das Kind bringen oder abholen, diese Erklärungen entgegenzunehmen.

Weichen Bestimmungen dieses Vertrages vom Sozialgesetzbuch, dem Kita-Gesetz oder der Beitragssatzung der Christlichen Kita ab, so haben die Gesetze und die Beitragssatzung Vorrang vor den Bestimmungen dieses Vertrages.

Woltersdorf, den _____ .201__

Woltersdorf, den _____ .201__

Unterschrift der Mutter: _____

Christliche Kita: _____

Unterschrift des Vaters: _____